

Die MWST Sätze bleiben für 2025 unverändert	AKTUELL
Normalsatz - steuerbare Lieferungen & Dienstleistungen	8.1 %
Sondersatz - steuerbare Beherbergungsleistungen	3.8 %
reduzierter Satz - steuerbare Lieferungen & Dienstleistungen	2.6 %

Jährliche Abrechnungsmethode:

Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis CHF 5'005'000.00 dürfen auf Antrag hin die MWST neu jährlich abrechnen. Der Antrag muss bis 28.02.2025 im ePortal gestellt werden. Neu steuerpflichtige Personen haben nach der Zustellung der MWST-Nummer 60 Tage Zeit, um die jährliche Abrechnung via ePortal zu beantragen.

Um von der jährlichen Abrechnung profitieren zu können, müssen die bisherigen und künftigen MWST-Abrechnungen fristgerecht eingereicht und vollumfänglich bezahlt worden sein resp. werden.

Die jährliche Abrechnung verpflichtet zur Zahlung von Raten. Die Raten werden durch die ESTV festgesetzt und stehen jeweils ab April im ePortal zur Verfügung.

Saldosteuermethode:

Einzelne Saldo- und Pauschalsteuersätze wurden neu festgelegt.

Es ist möglich mehr als zwei Saldosteuersätze zu wählen. Massgebend bleibt weiterhin die 10%-Regel.

Beim Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuermethode müssen Korrekturen vorgenommen werden: Auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen im Zeitpunkt des Wechsels müssen Sie die früher in Abzug gebrachte Vorsteuer einschliesslich ihrer als Einlageentsteuerung korrigierten Anteile an die ESTV zurückzuerstatten.

Beim Wechsel von der Saldosteuermethode zur effektiven Abrechnungsmethode müssen Korrekturen vorgenommen werden: Sie können die im Zeitpunkt des Wechsels auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen lastende Steuer geltend machen.

Besondere Verfahren bei Exportlieferungen (Form. 1050), Anrechnung fiktiver Vorsteuer (Form. 1055) und Margenbesteuerung (Form. 1056) fallen weg.

Tätigkeiten die einen zusätzlichen Saldosteuersatz benötigen, können direkt in der MWST-Abrechnung beantragt und deklariert werden. Die Prüfung und Bewilligung erfolgt im Nachgang durch die ESTV.

ePortal:

Ab 2025 muss die Abrechnung elektronisch via ePortal erfolgen. Das Abrechnungsformular in Papierform kann nicht mehr bestellt werden.